

Justitia

Personifikation der Gerechtigkeit

Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** - (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

*Dieses Buch ist auf
chlorfrei gebleichtem Papier
gedruckt.*

Ihre



bahnmayer
druck & medien

und Autoren.

Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd/Ostalb

Gesetzessammlung Wirtschaft

**für Wirtschaftsgymnasien
Berufskollegs
Wirtschaftsschulen
und kaufmännische Ausbildungsberufe**

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte und Bestimmungen
für die kaufmännische Ausbildung**
(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von

Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann

und

Anton Wörner, Diplom-Handelslehrer

23. aktualisierte und erweiterte Auflage 2018

Stand der Gesetzessammlung: Januar 2018

Druck, Bestellung, Versand:
BAHNMAYER GMBH DRUCK + REPRO
Weißensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0 · Telefax 0 71 71 / 9 27 89-33
www.bahnmayer.de · E-Mail: info@bahnmayer.de
ISBN 978-3-938538-00-5

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Diese Gesetzessammlung bietet den Schülerinnen und Schülern in kaufmännischen Ausbildungs- und Vollzeitschulen die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden. Insbesondere die Lehrpläne für das **Wirtschaftsgymnasium**, die **Berufsfachschule für Wirtschaft**, das **Berufskolleg** und die Ausbildungsberufe **Industriekaufmann/-frau**, **Groß-, und Außenhandelskaufmann/-frau**, **Kaufmann/-frau für Büromanagement**, **Einzelhandelskaufmann/-frau** und **Kaufmann/-frau für Büroorganisation und Kommunikation** werden vollständig abgedeckt.

Die Schüler können sich mit Hilfe dieser Gesetzessammlung mit gesetzlichen Vorschriften und veröffentlichtem Zahlenmaterial vertraut machen. Diese Gesetzessammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und Daten nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Gemäß **Lehrplan für das Wirtschaftsgymnasium** sind rechtliche Probleme mit Gesetzestexten zu lösen. Handlungsorientierter Unterricht und schülerzentriertes Lernen können in diesen Themenbereichen nur durch konsequenten Einsatz von Gesetzestexten praxisgerecht realisiert werden, mit dem Ziel, eine umfassende Handlungskompetenz zu entwickeln.

Dem schnellen Auffinden der jeweiligen Vorschriften dienen folgende Übersichten:

- **Stichwortverzeichnis, wenn Sie nach einem *Stichwort* suchen.**
Schlagen Sie das Stichwortverzeichnis (ab Seite 387) auf. Die Stichworte sind alphabetisch geordnet. Sie finden bei jedem Stichwort den Verweis auf das **Gesetz**, den **Paragraphen** und die **Seitenzahl**.
- **Übersicht 1 – geordnet nach *Gesetzesabkürzungen***
Diese Übersicht finden Sie auf der vorderen inneren Umschlagseite.
- **Übersicht 2 – geordnet nach *Gesetzesbezeichnungen***
Diese Übersicht finden Sie auf der hinteren inneren Umschlagseite.

Gegenüber der 22. Auflage wurden in der 23. Auflage insbesondere

- *die Neuregelung des Mutterschutzrechts*
- *das Neunte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen*
- *die Anpassung der GWG-Grenze*
- *die neue Einkommensteuertabelle 2018; mit dem durchschnittlichen Steuersatz und dem Grenzsteuersatz*
- *die neue Sozialversicherungstabelle 2018*
- *die neue Lohnsteuertabelle berücksichtigt.*

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken werden die Herausgeber stets dankbar sein. Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen.

Diese Auflage befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **Januar 2018**.

Im Januar 2018

Die Herausgeber

eMail: info@bahnmayer.de, Telefon 07171-927890

		Seite
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auszugsweise)	9
AktG	Aktiengesetz (auszugsweise)	12
AO	Abgabenordnung (auszugsweise)	54
ArbZG	Arbeitszeitgesetz (auszugsweise)	61
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank (auszugsweise)	65
BBiG	Berufsbildungsgesetz (auszugsweise)	68
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (auszugsweise)	74
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz von 1972 (auszugsweise)	76
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (auszugsweise)	89
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz (auszugsweise)	166
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz (auszugsweise)	168
EStG	Einkommensteuergesetz (auszugsweise)	171
EStR	Einkommensteuerrichtlinien (auszugsweise)	190
EStTab	Einkommensteuer-Tabellen (auszugsweise)	203
ESZB	Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (auszugsweise)	205
GewStG	Gewerbsteuergesetz (auszugsweise)	207
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (auszugsweise)	210

Inhaltsverzeichnis

		Seite
GmbHG	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auszugsweise)	212
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (auszugsweise)	229
HGB	Handelsgesetzbuch (auszugsweise)	236
IAS	International Accounting Standard (auszugsweise)	294
Inco	Incoterms 2010 – EXW-Klausel (vollständig) 297 – FOB-Klausel (vollständig) 299	303
InsO	Insolvenzordnung (auszugsweise)	309
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) (auszugsweise)	320
KSchG	Kündigungsschutzgesetz (auszugsweise)	326
KStG	Körperschaftsteuergesetz (auszugsweise)	328
LSt-Tab	Lohnsteuertabellen (auszugsweise)	330
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) (auszugsweise)	333
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) (auszugsweise)	334
MontanMitbestG	Montanmitbestimmungsgesetz (auszugsweise)	338
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	340

		Seite
NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) (auszugsweise)	342
PAngV	Verordnung zur Regelung der Preisangaben (Preisangabenverordnung) (auszugsweise)	344
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) (auszugsweise)	347
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) (auszugsweise)	349
SchG	Scheckgesetz (auszugsweise)	352
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz (auszugsweise)	355
SozGBGV	Sozialgesetzbuch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (auszugsweise)	356
SozGBKV	Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (auszugsweise)	358
SozGBRV	Sozialgesetzbuch Gesetzliche Rentenversicherung (auszugsweise)	360
SozGBUV	Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung (auszugsweise)	361
SozVersTab	Sozialversicherungstabellen (auszugsweise)	362
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	364
TVG	Tarifvertragsgesetz (auszugsweise)	366
UStG	Umsatzsteuergesetz (auszugsweise)	368
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (auszugsweise)	378

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verbraucherschutzgesetze

ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) (auszugsweise)	383
ZPO	Zivilprozessordnung (auszugsweise)	386

Stichwortverzeichnis		390
-----------------------------	--	-----

Übersicht 1: nach Gesetzesabkürzungen geordnet, Umschlagseite innen, vorne

Übersicht 2: nach Gesetzesbezeichnungen geordnet, siehe Umschlagseite innen, hinten

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Vom 14. August 2006

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2 Anwendungsbereich.

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,
8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

§ 3 Begriffsbestimmungen.

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

Aktiengesetz (AktG)

Zuletzt geändert zum 11. April 2017

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wesen der Aktiengesellschaft.

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. ²Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.

§ 2 **Gründerzahl.** An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

§ 3 Formkaufmann. Börsennotierung.

(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien an einem Markt gehandelt werden, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

§ 4 **Firma.** Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 5 Sitz.

Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den die Satzung bestimmt.

§ 6 **Grundkapital.** Das Grundkapital muss auf einen Nennbetrag in Euro lauten.

§ 7 **Mindestnennbetrag des Grundkapitals.** Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

§ 8 Form und Mindestbeträge der Aktien.

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten.

(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

Einkommensteuer-Tabelle 2018 ¹⁾ – (ESt-Tab)**Einkommensteuer-Grundtabelle 2018**

Grundtabelle ²⁾			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz ³⁾ in %
9.000	0	0 %	0 %
9.500	72	0,76 %	14 %
10.000	149	2 %	16 %
11.000	319	3 %	18 %
12.000	509	4 %	20 %
13.000	719	6 %	22 %
14.000	949	7 %	24 %
15.000	1191	8 %	25 %
16.000	1437	9 %	25 %
17.000	1688	10 %	25 %
18.000	1943	11 %	26 %
19.000	2203	12 %	26 %
20.000	2467	12 %	27 %
30.000	5348	18 %	31 %
40.000	8670	22 %	36 %
50.000	12432	25 %	40 %
60.000	16578	28 %	42 %
70.000	20778	30 %	42 %
80.000	24978	31 %	42 %
90.000	29178	32 %	42 %
100.000	33378	33 %	42 %
110.000	37578	34 %	42 %
120.000	41778	35 %	42 %
130.000	45978	35 %	42 %
140.000	50178	36 %	42 %
150.000	54378	36 %	42 %
200.000	75378	38 %	42 %
250.000	96378	39 %	42 %
300.000	118562	40 %	45 %
350.000	141062	40 %	45 %
400.000	163562	41 %	45 %
450.000	186062	41 %	45 %
500.000	208562	42 %	45 %
550.000	231062	42 %	45 %
600.000	253562	42 %	45 %
650.000	276062	43 %	45 %
700.000	298562	43 %	45 %
1.000.000	433562	43 %	45 %

1) Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

2) Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.000,00 €.

3) Der **Grenzsteuersatz** ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienenden Euro verwendet wird.

Handelsgesetzbuch (HGB)

Zuletzt geändert zum 11. April 2017

Erstes Buch. Handelsstand

I. Kaufleute

§ 1 Istkaufmann.

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb¹⁾, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 2 Kannkaufmann. Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe in Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

§ 3 Kaufmann bei Land- und Forstwirtschaft.

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, dass nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

§ 5 Kaufmann kraft Eintragung. Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, dass das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

§ 6 Handelsgesellschaften; Formkaufmann.

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften²⁾ Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

§ 7 Kaufmannseigenschaft und öffentliches Recht. Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

¹⁾Vgl. GewStR R 8, Seite 203 / § 15 (2) EStG, Seite 174

²⁾Handelsgesellschaften i.S. des HGB sind OHG, KG, GmbH, AG, KGaA

International Accounting Standard (IAS)

Stand 03. November 2008

International Accounting Standard 1 Darstellung des Abschlusses

Zielsetzung.

1 Zielsetzung dieses Standards ist es, die Grundlagen für die Darstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke vorzuschreiben, um die Vergleichbarkeit sowohl mit den Abschlüssen des eigenen Unternehmens aus vorangegangenen Perioden als auch mit den Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten. Um diese Zielsetzung zu erreichen, legt dieser Standard grundlegende Vorschriften für die Darstellung von Abschlüssen, Anwendungsleitlinien für deren Struktur und Mindestanforderungen an deren Inhalt dar. Die Erfassung, Bewertung und Angabe von spezifischen Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen wird in anderen Standards und Interpretationen behandelt.

Anwendungsbereich.

2 Dieser Standard ist bei der Darstellung aller Abschlüsse für allgemeine Zwecke, die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und dargestellt werden, anzuwenden.

Zweck des Abschlusses.

7 Ein Abschluss ist eine strukturierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens. Die Zielsetzung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke ist es, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Cashflows eines Unternehmens bereitzustellen, die für eine breite Palette von Adressaten nützlich sind, um wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Ein Abschluss zeigt ebenfalls die Ergebnisse der Verwaltung des dem Management anvertrauten Vermögens. Um diese Zielsetzung zu erfüllen, stellt ein Abschluss Informationen über:

- a) Vermögenswerte;
 - b) Schulden;
 - c) Eigenkapital;
 - d) Erträge und Aufwendungen, einschließlich Gewinne und Verluste;
 - e) sonstige Änderungen des Eigenkapitals,
- und
- f) Cashflows eines Unternehmens zur Verfügung.

Diese Informationen helfen den Adressaten zusammen mit den anderen Informationen im Anhang, die künftigen Cashflows des Unternehmens sowie insbesondere deren Zeitpunkt und Sicherheit des Entstehens vorauszusagen.

Sozialversicherungstabellen 2018 (SozVersTab)

Stand 1. Januar 2018

Für die Beitragszahlung in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung gibt es bestimmte Beitragsbemessungsgrenzen. Diese sind die maximalen Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Beiträge. Sie zeigen also an, bis zu welchem Einkommen Beiträge zu zahlen sind. In der Regel werden die Sozialversicherungsbeiträge je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen.

Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2018

	West		Ost	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %. Zusätzlich vom Versicherten allein zu tragen: Zusatzbeitrag ¹ ; wird von der jeweiligen Kranken- versicherung bestimmt; erfahrungs- gemäß zwischen 0,8 % und 1,5 %.)	53 100,00 €	4 425,00 €	53 100,00 €	4 425,00 €
Pflegeversicherung (Beitragssatz = 2,55 %)	53 100,00 €	4 425,00 €	53 100,00 €	4 425,00 €
Rentenversicherung (Beitragssatz = 18,6 %)	78 000,00 €	6 500,00 €	69 600,00 €	5 800,00 €
Arbeitslosenversicherung (Beitragssatz = 3,0 %)	78 000,00 €	6 500,00 €	69 600,00 €	5 800,00 €

Arbeitnehmer-**Versicherungspflichtgrenze** bei der Kranken- und Pflegeversicherung 4 950,00 € (Monatsdurchschnitt einschließlich Sonderzuwendungen) bzw. 59 400,00 € jährlich.

Sofern mit dem Jahresentgelt die Arbeitnehmer-Versicherungspflichtgrenze (59 400,00 €) überschritten wird, sind **Arbeitnehmer** in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei; d.h. sie können in eine private Krankenversicherung wechseln.

Hinweise zur Beitragstabelle:

In der Beitragstabelle sind die Versichertenanteile, also die Abzüge vom Arbeitsentgelt, ausgewiesen. Durch Verdoppelung dieser Abzüge – mit Ausnahme des Zusatzbeitrages Krankenversicherung – erhalten Sie den Gesamtbetrag einschließlich des Arbeitgeberanteils.

Der **Versichertenanteil** entspricht dem **Arbeitnehmeranteil**.

¹ Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird für das Jahr 2018 auf 1,0 Prozent abgesenkt; nach 1,1 Prozent im Jahr 2017. Er ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Zum 1. Januar 2018

Erster Abschnitt. Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Steuerbare Umsätze.

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. ²Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;
4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);
5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

(2) ¹Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. ²Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht im Inland ist. ³Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

(2a) ¹Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). ²Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. ³Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

§ 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb.

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,
2. der Erwerber ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Gesetz	Paragrah	Seite
A Abschlussprüfer (Jahresabschluss)	HGB	318	280
A Abschlussprüfung	BBiG	37	72
A Abschreibungen	HGB	253, 277	260, 272
• Absetzung für Abnutzung (AfA)	EStG	7	174
• Höhe der AfA	EStR	R 7,4	201
A Abtretungsvertrag (Zession)	BGB	398	131
A Aktien	AktG	8	12
• Namensaktien	AktG	67 ff	23
• Nennbetragsaktien	AktG	8 (2)	12
• Stückaktien	AktG	8 (3)	12
• Vinkulierte Namensaktien	AktG	68	23
A Aktiengesellschaft			
• Agio (vgl. Kapitalrücklage)			
• Anhang (Jahresabschluss)	AktG	160	40
• Aufsichtsrat	AktG	95 ff	29
	MitbestG	7	335
• Bezugsrecht	AktG	186	46
• Bilanz	AktG	152	39
• Drittelbeteiligung	DrittelbG	1	168
• Eintragung ins HR	AktG	37, 39	19, 20
• Feststellung (Jahresabschluss)	AktG	172, 173	42
• Firma	AktG	4	12
• Gewinnschuldverschreibungen	AktG	221	52
• Gewinnverteilung	AktG	60	22
• Gewinnverwendung	AktG	170, 174	41, 43
• Gewinn- und Verlustrechnung	AktG	158	39
• Geschäftsführung	AktG	77	25
• Gesetzliche Rücklage	AktG	150	38
• Gründungsbericht	AktG	32	18
• Hauptversammlung	AktG	175	43
• Jahresabschluss	AktG	150 ff	38 – 43
• Jahresüberschussverwendung	AktG	58, 150, 158	22, 38, 39
• Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	AktG	207 ff	50 – 51
• Kapitalerhöhung, bedingte	AktG	192 ff	47
• Kapitalerhöhung gegen Einlagen	AktG	182 – 191	44 – 47